

# الفقه الميسر

على مذهب الإمام الأعظم أبي حنيفة النعمان

للشيخ

شفيق الرحمن الندوي

~~~~~

## Eine vereinfachte Darstellung des Fiqh nach der Rechtsschule des Abū Ḥanīfa an-Nu‘mān

von

Šafīq ar-Raḥmān AN-NADAWĪ



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

IM NAMEN ALLĀH'S  
DES ALLBARMHERZIGEN  
DES GNÄDIGEN

Copyright Madrasah.de  
(Nur zum individuellen Gebrauch gestattet.  
Bitte nicht weitersenden  
oder teilen, da es sich um einen Entwurf handelt.)

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Einführung in den Fiqh</b>                                                                       | <b>5</b>  |
| 1.1 Die Definition von Fiqh . . . . .                                                                 | 5         |
| 1.2 Die Definition von Ḥukm . . . . .                                                                 | 5         |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>I. كُتَابُ الطَّهَارَةِ</b>                                                                        |           |
| <b>Das Buch der Reinheit</b>                                                                          | <b>8</b>  |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>1. Einführung</b>                                                                                  | <b>9</b>  |
| 1.1. Die Definition des Wortes Ṭahāra . . . . .                                                       | 9         |
| 1.2. Die Wichtigkeit der Reinheit . . . . .                                                           | 9         |
| 1.3. Belege für die Reinheit . . . . .                                                                | 9         |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>2. Die Wasserarten</b>                                                                             | <b>11</b> |
| 2.1. Wasser, das für die Reinigung verwendbar ist . . . . .                                           | 11        |
| 2.2. Die Wasserarten und ihre Rechtsurteile (aḥkām) . . . . .                                         | 11        |
| 2.3. Das Urteil über Wasser, das mit etwas Reinem vermischt wurde . . . . .                           | 12        |
| 2.4. Die Rechtsurteile von Wasser, welches nach dem Trinken im Gefäß<br>übrig bleibt (suʿr) . . . . . | 13        |
| 2.5. Die Rechtsurteile von Brunnenwasser . . . . .                                                    | 14        |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>3. Die Notdurft</b>                                                                                | <b>16</b> |
| 3.1. Die richtige Vorgehensweise bei der Verrichtung der Notdurft . . . . .                           | 16        |
| 3.2. Die Reinigung nach der Notdurft (al-ʾistinḡāʾ) . . . . .                                         | 17        |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>4. Die Unreinheiten</b>                                                                            | <b>19</b> |
| 4.1. Die Arten der Unreinheit und ihre Urteile . . . . .                                              | 19        |
| 4.1.1. Einzelne Rechtsfragen zu diesem Thema . . . . .                                                | 20        |
| 4.2. Wie entfernt man Unreinheit? . . . . .                                                           | 21        |
| 4.2.1. Einzelne Rechtsfragen zu diesem Thema . . . . .                                                | 21        |
| <br>                                                                                                  |           |
| <b>5. Die Reinigung</b>                                                                               | <b>23</b> |
| 5.1. Wuḍūʾ . . . . .                                                                                  | 23        |
| 5.1.1. Die Definition von Wuḍūʾ . . . . .                                                             | 23        |
| 5.1.2. Die Belege für Wuḍūʾ . . . . .                                                                 | 23        |
| 5.1.3. Die Grundelemente ( <i>arkān</i> ) des Wuḍūʾ . . . . .                                         | 23        |
| 5.1.4. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Wuḍūʾ . . . . .                                     | 24        |
| 5.1.5. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit zum Wuḍūʾ . . . . .                                  | 24        |
| 5.1.6. Einzelheiten, die mit Wuḍūʾ zusammenhängen . . . . .                                           | 24        |
| 5.1.7. Die erwünschten Handlungen ( <i>sunnan</i> ) von Wuḍūʾ . . . . .                               | 25        |
| 5.1.8. Gute Manieren ( <i>ādāb</i> ) beim Wuḍūʾ . . . . .                                             | 26        |
| 5.1.9. Die unerwünschten Handlungen ( <i>makrūh</i> ) beim Wuḍūʾ . . . . .                            | 27        |
| 5.1.10. Die Kategorien des Wuḍūʾ . . . . .                                                            | 27        |

5.1.11. Was das Wuḍūʿ ungültig macht . . . . . 28

Copyright Madrasah.de  
(Nur zum individuellen Gebrauch gestattet.  
Bitte nicht weitersenden  
oder teilen, da es sich um einen Entwurf handelt.)

# 1. Einführung in den Fiqh

## 1.1 Die Definition von Fiqh

Unter Fiqh versteht man die Kenntnis der Rechtslage in Bezug auf alle äußeren Handlungen des Menschen. Diese Kenntnis wird durch Rechtsexegese (iğtihād) aus den Quellen des Rechts (adilla, Sg. dalīl) gewonnen.

## 1.2 Die Definition von Ḥukm

Unter ḥukm (Plural: aḥkām) versteht man das religiöse Urteil über die Handlungen von religiös zurechnungsfähigen (mukallaf) Menschen. Als religiös zurechnungsfähig gelten Personen, die geistig gesund und erwachsen sind. Der Forschungsgegenstand von Fiqh umfasst also sämtliche Handlungen von Mukallafin.

Die aḥkām sind gemäß der ḥanafitischen Rechtsschule in sieben Kategorien eingeteilt, d.h. alle menschlichen Handlungen unterliegen grundsätzlich einer der folgenden Urteile (aḥkām):

- |                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Verpflichtend (farḍ)        | 5. Schwach verpönt (makrūh tan-zīhan) |
| 2. Notwendig (wāğib)           | 6. Stark verpönt (makrūh taḥrīman)    |
| 3. Empfohlen (mustaḥabb/sunna) | 7. Verboten (ḥarām)                   |
| 4. Erlaubt (mubāḥ)             |                                       |

1. **Farḍ** ist das, was unbedingt verlangt wird, und durch einen definitiven Beleg (dalīl qaṭʿī) feststeht, wie beispielsweise die Verbeugung (rukūʿ) im Gebet.

Es wird vom Muslim aus religiöser Sicht verlangt, dass er die farāʿid durchführt und gleichzeitig überzeugt davon ist, dass diese für ihn verpflichtend sind.

Eine farḍ-Handlung zu unterlassen ist eine Sünde und sie zu leugnen ist Unglaube.

Als ein Teil einer gottesdienstlichen Handlung besteht farḍ aus zwei Kategorien:

- a) **Rukn** (sprachlich: Säule): Ein wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Handlung. Zum Beispiel ist die Verbeugung (Rukūʿ) ein wesentlicher Bestandteil des Gebets.
- b) **Šarṭ** (sprachlich: Voraussetzung): Außerhalb der eigentlichen Handlung. Zum Beispiel sind die Reinheit und die Bedeckung der Blöße Voraussetzungen für die Verrichtung des Gebets.

In Bezug auf den Mukallaf, von dem die jeweilige Handlung verlangt wird, unterscheidet man zwischen:

- a) **Farḍ ʿayn**: Eine Pflicht, die individuell erfüllt werden muss, wie die fünf täglichen Gebete.

- b) **Fard kifāyah**: Eine Pflicht, bei der es ausreicht, wenn eine ausreichende Anzahl an Muslimen in einer Gemeinschaft sie erfüllt, wie das Totengebet (ṣalātu l-ḡanāza). Wird die Pflicht von keinem aus der Gemeinschaft erfüllt, so sind alle aus der Gemeinschaft sündig.
2. **Wāḡib** ist das, was unbedingt verlangt wird, aber nicht durch definitive, sondern durch einen präsumtiven Beleg (dalīl ḡannī) feststeht, wie das Lesen der ṣūratu l-fātiḥah im Gebet.  
Der wichtige Unterschied zwischen fard und wāḡib liegt darin, dass das Leugnen von wāḡib nicht Unglaube ist, da die Erkenntnisquellen für diese Verpflichtung nicht definitiv genug sind.  
Wer eine wāḡib-Handlung macht, wird dafür belohnt, und wer sie unterlässt, begeht eine Sünde, allerdings in geringerem Ausmaß als der, der fard unterlässt.
3. **Sunna / mandūb / mustaḥabb**: In Bezug auf Sunna unterscheidet man zwischen:
- a) **Sunna mu'akkada**: Was der Prophet ﷺ immer gemacht hat und zu dem er die Menschen auch aufgefordert hat, ohne sie dazu zu verpflichten. Zum Beispiel die Verwendung der Holzzahnbürste (siwāk). Wer dies macht, wird belohnt, und wer es unterlässt, wird nicht bestraft, aber macht etwas Schlechtes, vor allem, wenn er darauf beharrt, dies zu unterlassen.
- b) **Sunna ḡayr mu'akkada (auch: mandūb, mustaḥabb)**: Was der Prophet ﷺ manchmal gemacht und zu dem er die Menschen aufgefordert hat.  
Wer dies macht, wird belohnt und wer es unterlässt, wird nicht bestraft.
- In Bezug auf den Mukallaf, für dem die jeweilige Handlung Sunna ist, unterscheidet man, ähnlich wie bei den fard-Handlungen, zwischen:
- a) **Sunnat 'ayn**: Dies ist für jeden einzelnen eine Sunna, wie freiwillige Gebete (nawāfil).
- b) **Sunnat kifāyah**: Dies ist für die Gemeinschaft eine Sunna, wie das sich zurückziehen in der Moschee (i'tikāf).
4. **Makrūh taḥrīman**: Dies ist alles, dessen Unterlassen vom Mukallaf unbedingt verlangt wird, aber ohne definitive Erkenntnisquellen ist. Damit stellt diese Kategorie das Gegenteil von wāḡib dar. Zum Beispiel die erste Sitzung bei einem Gebet (taṣahhud) mit mehr als zwei Gebetseinheiten (rak'ah) zu unterlassen oder die Pilgerfahrt für jemand anderen zu machen, bevor man sie für sich selbst gemacht hat.  
Wer eine makrūh taḥrīman Handlung verübt, dem droht Strafe, allerdings eine leichtere als jemandem, der eine ḥarām-Handlung begangen hat. Wer sie bewusst unterlässt, der wird belohnt.

Bemerkung: Wenn in der ḥanafitischen Rechtsschule von makrūh (ohne weitere Erklärung) die Rede ist, dann meint man damit meistens karāḥah

tahrimīyah.

5. **Makrūh tanzīhan:** Dies ist alles, dessen Unterlassen vom Muslim verlangt wird, ohne dass dies ein unbedingtes Verbot darstellt, wie das Verwenden von Wasser für die rituelle Reinigung, von dem eine Katze getrunken hat (su'ru l-hirrah).  
Wer eine makrūh tanzīhan Handlung verübt, wird nicht bestraft, und wer es bewusst unterlässt, wird belohnt.
6. **Ḥarām:** Dies ist alles, dessen Unterlassen unbedingt und durch definitive Erkenntnisquellen (dalīl qaṭ'ī) verlangt wird. Zum Beispiel der Handel mit Zinsen (ribā), Unzucht (zinā) und das Verpassen des Gebets ohne eine entsprechende Entschuldigung.  
Wer eine ḥarām-Handlung macht, dem droht Strafe im Jenseits, und wer dies aus Gehorsam unterlässt, wird belohnt.
7. **Mubāḥ:** Dies ist alles, dessen Tun weder verlangt noch verboten wird und dessen Unterlassen weder verlangt noch verboten wird, wie beispielsweise gute Dinge zu essen oder schöne Kleider zu tragen.  
Für das Verrichten jener Tat gibt es weder Lohn noch Strafe und dem Menschen steht es frei sie zu tun. Wenn man aber mit einer solchen Tat einen Gottesdienst beabsichtigt, so wird man dafür belohnt.

Teil I.

كتاب الطهارة

Das Buch der Reinheit

Copyright: Masahah.de  
(Nur zum individuellen Gebrauch gestattet.  
Bitte nicht weitergeben  
oder teilen, da es sich um einen Entwurf handelt.)



# 1. Einführung

## 1.1. Die Definition des Wortes Ṭahāra

Aṭ-Ṭahāra bedeutet sprachlich: Die Reinheit und das Freisein von materiellen Unreinheiten (wie rituell unreinen Substanzen) oder von nicht materiellen Unreinheiten (wie schlechten Eigenschaften).

Man benutzt das Wort Ṭahāra als Verb, wenn man beispielsweise sagen möchte „Jemand reinigt sich mit Wasser“ und damit meint, dass er sich von materieller Unreinheit säubert. Man benutzt es aber auch bei Sätzen wie z.B. „Jemand reinigt sich von Neid“, wenn man sagen möchte, dass er sich von derartigen Eigenschaften befreit.

Im Fiqh hat die Bedeutung von Reinheit zwei Teile:

1. Die Reinigung von ritueller Unreinheit (ḥadaṭ), was auch Reinheit im rituellen Sinn (ṭahāra ḥukmiyya) genannt wird.
2. Die Entfernung von tatsächlicher Unreinheit (ḥabaṭ), was auch materielle Reinheit (ṭahāra ḥaqīqiyya) genannt wird.

Die rituelle Reinheit (ṭahāra ḥukmiyya) wird durch Wuḍū', Ḡusl oder, wenn die Verwendung von Wasser nicht möglich ist, durch Tayammum erlangt.

Die materielle Reinheit (ṭahāra ḥaqīqiyya) wird durch die Entfernung der unreinen Substanzen erreicht, wie z.B. durch reines Wasser, reinen Sand, Steinen oder durch Gerbung.

## 1.2. Die Wichtigkeit der Reinheit

Es ist bekannt, dass Allah ﷻ den Menschen erschuf, ihn auszeichnete und ehrte, indem Er ihm Verstand, Bewusstsein und Einsicht schenkte sowie ihn mit einem Sinn für guten Geschmack und Neigung zu Reinheit auszeichnete. Ein Teil dieser Ehrung des Menschen durch Allah ﷻ ist auch der Befehl und die Motivierung zur Reinheit.

## 1.3. Belege für die Reinheit

Aus dem Koran:

„Wahrlich, Allah liebt die Reumütigen und liebt diejenigen, die sich rein halten“<sup>1</sup>

Aus der Sunna:

„Reinheit ist die Hälfte des Glaubens.“<sup>2</sup>

„Der Schlüssel zum Paradies ist das Gebet und der Schlüssel für das Gebet ist die

---

<sup>1</sup>Koran, 2:222.

<sup>2</sup>Dies überliefern Aḥmad (5/342), Muslim (223), At-Tirmidī (3517) und An-Nasā'ī (5/5).

Reinheit.“<sup>1</sup>

Die Reinheit ist die Basis aller Anbetungshandlungen und das Gebet ist nicht gültig ohne die Reinheit.

Copyright Madrasah.de  
(Nur zum individuellen Gebrauch gestattet.  
Bitte nicht weitersenden  
oder teilen, da es sich um einen Entwurf handelt.)

---

<sup>1</sup>Dies überliefern Aḥmad (3/340) und At-Tirmidī (4).

## 2. Die Wasserarten

### 2.1. Wasser, das für die Reinigung verwendbar ist

Die Reinheit erlangt man mit „natürlichem“ Wasser (al-māʾu l-muṭṭlaq, wörtlich: absolutes Wasser).

Das natürliche Wasser ist jenes Wasser, welches seine ursprünglichen Eigenschaften, mit denen es erschaffen wurde, besitzt, d.h. es wurde nicht mit einer unreinen Substanz vermischt und nichts anderes überwiegt es.

Unter natürlichem Wasser versteht man Folgendes:

- |                  |                                   |
|------------------|-----------------------------------|
| 1. Regenwasser   | 4. Quellwasser                    |
| 2. Flusswasser   | 5. Meereswasser                   |
| 3. Brunnenwasser | 6. Geschmolzener Schnee und Hagel |

### 2.2. Die Wasserarten und ihre Rechtsurteile (aḥkām)

Im Hinblick darauf, ob mit einem bestimmten Wasser Reinheit erlangt wird oder nicht, werden die Wasserarten in fünf Kategorien unterteilt.

1. Rein, reinigend und nicht makrūh:  
Zu dieser Art von Wasser gehört das natürliche Wasser (al-māʾu l-muṭṭlaq), das rein und für die Reinigung verwendbar ist.
2. Rein, reinigend und makrūh:  
Zu dieser Art von Wasser gehört jenes Wasser, von dem eine Katze, ein Huhn, ein Raubvogel oder eine Schlange getrunken hat.  
Die Verwendung dieses Wassers für Wuḍūʾ oder Ġusl ist makrūh tanzīhan, wenn natürliches Wasser vorhanden ist. Wenn aber kein anderes Wasser außer dieses zur Verfügung steht, dann ist die Verwendung nicht makrūh.
3. Rein, aber zweifelhaft, ob es reinigend ist:  
Zu dieser Art von Wasser gehört jenes Wasser, von dem ein Esel oder ein Maultier getrunken hat. Dieses Wasser ist an sich zwar rein, jedoch besteht die Frage, ob man es für Wuḍūʾ verwenden kann oder nicht. Diesbezüglich besteht ein Zweifel [hinsichtlich der Quellenlage].  
Wenn kein anderes Wasser vorhanden ist, dann macht man damit Wuḍūʾ und daraufhin Tayammum. Dabei ist die Reihenfolge irrelevant, d.h. man kann zuerst mit Wuḍūʾ oder zuerst mit Tayammum beginnen.
4. Rein, aber nicht reinigend:  
Zu dieser Art von Wasser gehört jenes Wasser, welches bereits [für die rituelle Reinigung] verwendet wurde. Es ist rein, aber nicht mehr reinigend, d.h. nicht mehr für Wuḍūʾ [oder Ġusl] verwendbar.

Verwendetes Wasser ist Wasser, das bereits für Wuḍūʾ oder Ġusl verwendet wurde, um die rituelle Unreinheit zu entfernen oder als Akt der Annäherung

(qurba) [zu Allah ﷻ], wie z.B. Wuḍūʾ über bereits vorhandenem Wuḍūʾ mit der Absicht, dafür belohnt zu werden.

Wenn man mit [natürlichem] Wasser Wuḍūʾ macht, obwohl man bereits im Zustand der Reinheit ist, entweder zur Abkühlung oder um jemandem das Wuḍūʾ beizubringen, dann gilt dieses Wasser nicht als verwendetes Wasser. Wenn man aber mit Wasser Wuḍūʾ macht, während man im Zustand der Unreinheit ist, entweder zur Abkühlung oder um jemandem das Wuḍūʾ beizubringen, dann gilt dieses Wasser als verwendetes Wasser.

Das Wasser gilt erst dann als verwendet, nachdem es benutzt wurde, d.h. nachdem es vom Körper der sich reinigenden Person abtropft.

#### 5. Unrein:

Zu dieser Art von Wasser gehört das Wasser, das eine geringe Menge hat, steht [also nicht fließt] und mit Unreinheit (nağāsa) in Berührung gekommen ist. Dabei ist es egal, ob Spuren dieser Unreinheit (nağāsa) vorhanden sind [d.h., die Unreinheit seh-, riech- oder schmeckbar ist] oder nicht.

Wenn die Spuren der Unreinheit (nağāsa) im Wasser vorhanden sind, dann ist das Wasser unrein, egal ob das Wasser wenig oder viel sowie stehend oder fließend ist.

Von Wasser in großer Menge spricht man, wenn sich das Wasser in einem Becken befindet, welches so groß ist, dass sich das Wasser auf der einen Seite nicht bewegt, wenn es auf der anderen Seite bewegt wird. Dies in Maßeinheiten ausgedrückt wären eine Länge und Breite von mind. 10 x 10 Ellen (adruʿ) und mit einer Tiefe, bei der der Grund nicht sichtbar wird, wenn man mit der Hand das Wasser schöpft.

Wasser in kleiner Menge hingegen ist alles, was weniger als das Genannte ist.

Das Urteil über unreines Wasser lautet, dass es nicht für Wuḍūʾ und Ġusl verwendbar ist. Wenn sich dieses Wasser mit etwas anderem vermischt, wird es ebenfalls unrein.

Auch Wasser, das von einem Baum oder einer Frucht austritt, kann nicht zur Reinigung verwendet werden, unabhängig davon, ob es von selbst austritt oder ausgepresst wird.

Ebenso kann man kein Wuḍūʾ oder Ġusl mit Wasser vollziehen, dessen natürliche Eigenschaften [d.h. seine Flüssigkeit und die Eigenschaft des Durstlöschens,] durch Kochen verändert wurde, wie es z.B. bei Soßen oder Getränken der Fall ist.

### 2.3. Das Urteil über Wasser, das mit etwas Reinem vermischt wurde

Wenn sich Wasser mit einer reinen Substanz vermischt, wie Seife, Mehl oder Safran, und diese Substanz dem Wasser gegenüber nicht [in Bezug auf seine Eigenschaften] überwiegt, dann gilt dieses Wasser als rein und es ist für die rituelle Reinigung verwendbar.

Wenn sie aber dem Wasser gegenüber überwiegt, indem sie ihm die Eigenschaften Flüssigkeit oder Durchsichtigkeit entzieht, ist das Wasser zwar rein, aber nicht für die rituelle Reinigung verwendbar.

Wenn sich Farbe, Geruch oder Geschmack des Wassers ändert, weil es für eine längere Zeit stillstand, ist es nach wie vor für die rituelle Reinigung verwendbar.

Wenn sich Dinge mit dem Wasser vermengen, die nur schwer vom Wasser fernzuhalten sind, wie z.B. Algen, Blätter oder Früchte, so kann das Wasser weiterhin für die rituelle Reinigung verwendet werden.

Wenn das Wasser sich mit einer Flüssigkeit mit zwei Eigenschaften mischt, wie Milch, welche Farbe und Geschmack, aber keinen Geruch hat, dann gilt Folgendes: Geht eine dieser beiden Eigenschaften auf das Wasser über, gilt das Wasser als überwogen und kann nicht mehr für die rituelle Reinigung verwendet werden.

Wenn das Wasser sich mit einer Flüssigkeit mischt, die drei Eigenschaften hat, wie [dunkler] Essig, gilt das Wasser als überwogen, wenn zwei der drei Eigenschaften des Essigs auf das Wasser übergegangen sind und es ist dann nicht mehr für die Reinigung verwendbar.

Wenn sich das Wasser mit einer Flüssigkeit mischt, die keine Eigenschaften hat, wie z.B. verwendetes Wasser (mā' musta'mal) oder Rosenwasser, dessen Duft vergangen ist, dann gilt in diesem Fall die Menge als Kriterium beim Überwiegen [, d.h. wenn die Flüssigkeit mehr ist als das Wasser, dann ist das vermischte Wasser nicht mehr für die Reinigung verwendbar].

Wenn ein Liter verwendetes Wasser mit einem halben Liter natürlichem Wasser vermischt wird, dann ist das vermischte Wasser rein, allerdings nicht mehr für die Reinigung verwendbar. Wenn ein halber Liter verwendetes Wasser mit einem Liter natürlichem Wasser vermischt wird, dann ist das vermischte Wasser rein und für die Reinigung verwendbar.

## 2.4. Die Rechtsurteile von Wasser, welches nach dem Trinken im Gefäß übrig bleibt (su'r)

Su'r ist Wasser, welches in einem Gefäß übrig bleibt, nachdem ein Mensch oder ein Tier daraus getrunken hat.

Die Urteile über ein Su'r unterscheiden sich je nachdem, welche Lebewesen vom Wasser getrunken haben.

1. Der Su'r von Menschen ist rein und für die Reinigung verwendbar, unter der Bedingung, dass sich im Mund des Menschen keine Spuren von Unreinheit (nağāsah) befanden, unabhängig davon, ob er Muslim oder nicht-Muslim ist, oder sich im Zustand ritueller Reinheit oder im Zustand ritueller Unreinheit befindet.

Ebenso ist der Suṛ eines Pferdes rein und für die Reinigung verwendbar und nicht makrūh.

Ebenso ist der Suṛ all jener Tiere, deren Verzehr erlaubt ist, rein und für die Reinigung verwendbar, wie Kamel, Rind oder Schaf.

2. Der Suṛ einer Katze ist rein mit der Bedingung, dass die Katze keine Spuren von Unreinheit (nağāsa) in ihrem Mund hatte, aber für die Reinigung makrūh tanzīhan, wenn natürliches Wasser vorhanden ist.

Ebenso ist der Suṛ von Raubvögeln, wie z.B. Falken, rein, aber für die Reinigung makrūh.

Ebenso ist der Suṛ von Tieren, die u.a. in Häusern [der Menschen] leben, wie z.B. Mäusen, rein, aber für die Reinigung makrūh.

3. Wasser, von dem ein Maultier oder ein Esel getrunken hat, ist zweifelsfrei rein. Es besteht jedoch ein Zweifel, ob es für die Reinigung verwendbar ist. Deshalb benutzt man es nur dann für die rituelle Reinigung, wenn man kein anderes Wasser zur Verfügung hat und macht anschließend [sicherheitshalber] Tayammum.

4. Wasser, von dem ein Schwein getrunken hat, ist unrein und kann nicht für die Reinigung verwendet werden.

Dasselbe gilt für Hunde und Raubtiere wie z.B. Löwen oder Tiger.

Der Schweiß von Tieren, deren Suṛ rein ist, ist rein.

Der Schweiß von Tieren, deren Suṛ unrein ist, ist unrein.

## 2.5. Die Rechtsurteile von Brunnenwasser

Wenn in einen Brunnen eine Unreinheit (nağāsa) hineinfällt, auch wenn sie wenig ist, wie z.B. ein Tropfen Blut oder ein Tropfen Wein, dann muss man den Brunnen auszuleeren.

Wenn in einen Brunnen ein Tier hineinfällt, das gänzlich unrein ist (nağis al-‘ayn), wie ein Schwein, ist es notwendig, den Brunnen auszuleeren, unabhängig davon, ob das Tier im Brunnen starb oder lebendig hinauskam oder ob sein Maul das Wasser berührt hat oder nicht.

Wenn ein Tier in einen Brunnen hineinfällt, das nicht gänzlich unrein ist (nağis al-‘ayn), dessen Suṛ aber schon, ist es notwendig, den Brunnen auszuleeren.

Wenn ein Mensch in einen Brunnen hineinfällt und wieder lebendig herauskommt, bleibt das Wasser rein, wenn sich auf seinem Körper keine Unreinheit (nağāsa) befand.

Ebenso, wenn ein Maultier, ein Esel oder ein Falke in den Brunnen fällt und wieder lebendig herauskommt, bleibt das Wasser rein, sofern sich auf dem Körper dieser Tiere keine Unreinheit (nağāsa) befand und das Maul das Wasser nicht berührt hat.

Wenn der Speichel des Hineingefallenen mit dem Brunnenwasser in Berührung kommt, dann bekommt das Wasser dasselbe Urteil wie sein Su'r.

Wenn ein Tier im Brunnen stirbt, das keinen geschlossenen Blutkreislauf besitzt, wie Flöhe, Fliegen, Hornissen oder Skorpione, dann bleibt das Wasser rein. Ebenso bleibt das Wasser rein, wenn im Brunnen ein Tier stirbt, dass im Wasser geboren wird und darin lebt, wie Fische, Frösche oder Krebse.

Wenn im Brunnen ein großes Lebewesen gestorben ist, wie z.B. ein Mensch, Schaf oder Hund, und diese unverzüglich entfernt werden bevor sie sich aufblähen, wird das Wasser dennoch unrein und der Brunnen muss komplett ausgeleert werden.

Wenn eine komplette Leerung des Brunnens nicht möglich ist, dann reicht es in all den oben genannten Fällen aus, dass man aus dem Brunnen zweihundert Eimer [von mittlerer Größe] Wasser schöpft.

Wenn [mittelgroße] Tiere wie Katzen oder ein Hühner im Brunnen verendet sind, reicht es aus, 40 Eimer Wasser zu schöpfen.

Wenn [kleine] Tiere wie Vögel oder Mäuse im Brunnen verendet sind, reicht es aus, 20 Eimer Wasser zu schöpfen.

Nachdem diese vorgeschriebene Menge an Wasser aus dem Brunnen entfernt wurde, gilt der Brunnen wieder als rein.

Ebenso gelten auch Seil, Eimer und die Hand des Schöpfenden als rein.

Wenn Kot von Weidetieren in einen Brunnen hineinfällt, bleibt der Brunnen rein, außer es ist so viel, dass in jedem herausgeholtem Eimer Kot zu finden ist. In diesem Fall gilt der Brunnen als unrein.

Ebenso bleibt der Brunnen rein, wenn Kot von Vögeln hineinfällt.

Wenn in einem Brunnen ein Tier gestorben ist und sich darin [aufgrund von Leichenfäulnis] bereits aufgebläht hat, man aber nicht weiß, wann dieses Tier hineingefallen ist, geht man davon aus, dass dieser Brunnen seit 3 Tagen und Nächten unrein ist. So muss jeder jeder, der mit diesem Wasser die rituelle Reinigung vollzogen hat, die Gebete von drei Tagen und Nächten wiederholen. Ebenso müssen Körper und Kleidung gewaschen werden, wenn man hierfür in dieser Zeit den Brunnen verwendet hat.

Wenn man ein totes Lebewesen im Brunnen findet, das noch nicht aufgebläht ist, man aber nicht weiß, seit wann es sich im Brunnen befindet, geht man davon aus, dass es sich seit einem Tag und einer Nacht im Brunnen befindet. So holt die Gebete von einem Tag und einer Nacht nach.

## 3. Die Notdurft

### 3.1. Die richtige Vorgehensweise bei der Verrichtung der Notdurft

Der Prophet ﷺ sagte: „Ich bin für euch gleich einem Vater, also belehre ich euch: Wenn ihr eure Notdurft verrichtet, dann sollt ihr euch weder in Gebetsrichtung (qibla) noch in ihre Gegenrichtung wenden und ihr sollt euch nicht mit der rechten Hand reinigen.“, und er ordnete an, drei Steine zu verwenden, aber keinen Tierkot oder Knochen.<sup>1</sup>

Wer seine Notdurft verrichten möchte, sollte sich an folgende Verhaltensregeln halten:

1. Sich so weit von den Menschen zu entfernen, dass niemand einen sieht, hört oder riecht.
2. Sich einen Platz auszusuchen, der weich und niedrig ist, sodass man nicht von Urinspritzer verunreinigt wird.
3. Vor dem Betreten der Toilette folgendes zu sagen:

أَعُوذُ بِاللَّهِ مِنَ الْخُبْثِ وَالْخُبَائِثِ.

a‘ūdu bi-llāhi mina l-ḥubuṭi wa-l-ḥabā’it.

Oh Allah, ich suche Zuflucht bei dir vor den männlichen und weiblichen Teufeln.

4. Das Betreten der Toilette mit dem linken Fuß und das Verlassen mit dem rechten.
5. Das [hauptsächliche] Abstützen auf dem linken Bein. Dies hilft beim Verrichten der Notdurft.
6. Das Bedecken des Hauptes während der Verrichtung der Notdurft und während der Reinigung der Körperteile.
7. Nicht in Erdlöcher zu urinieren. Denn hierin können sich kleine Tiere befinden, denen man sonst schadet.
8. Die Notdurft nicht auf Wegen oder Friedhöfen zu verrichten.
9. Die Notdurft nicht an schattigen Plätzen zu verrichten, an denen Menschen für gewöhnlich sitzen.
10. Die Notdurft nicht an Plätzen zu verrichten, an denen sich Menschen normalerweise versammeln und miteinander sprechen.
11. Die Notdurft nicht an fruchttragenden Bäumen zu verrichten.

<sup>1</sup>Dies überliefern Abū Dāwūd (8) und Ibn Māǧa (313).



12. Es ist makrūh, während des Toilettengangs unnötig zu sprechen. Wenn man aber z.B. einen Blinden sieht, der auf ein Erdloch zugeht und hineinzufallen droht, muss man sprechen, um ihn darauf aufmerksam zu machen.
13. Es ist makrūh aus dem Koran zu rezitieren oder irgendeine Art von Gedenkformeln (dīkr) aufzusagen, während man die Notdurft verrichtet oder sich reinigt (istinġāʿ).
14. Es ist makrūh taḥrīman, sich in Gebetsrichtung (qibla) oder in ihre Gegenrichtung auszurichten, während man seine Notdurft verrichtet, unabhängig davon, ob man dies in der Toilettenräumlichkeit oder im Freien macht.
15. Es ist makrūh taḥrīman in stehendes Wasser zu urinieren, das stehend wenig ist.
16. Es ist makrūh tanzīhan in fließendes Wasser zu urinieren oder in stehendes Wasser, das viel ist.
17. Es ist makrūh am Ort zu urinieren, an dem man sich wäscht.
18. Es ist makrūh die Notdurft in der Nähe eines Brunnens, eines Flusses oder eines Wasserbeckens zu verrichten.
19. Es ist makrūh seinen Schambereich (ʿawra) für die Waschung zu entblößen, wenn man an sich einem Ort befindet, der nicht vor Blicken geschützt ist.
20. Es ist makrūh sich nach der Notdurft mit der rechten Hand zu reinigen, wenn man dafür keinen Grund hat.
21. Es ist makrūh stehend zu urinieren, da Urinspritzer Körper und Kleidung verunreinigen können.
22. Wenn man die Notdurft beendet hat, soll man mit dem rechten Fuß aus dem Ort heraustreten und sagen:

الحمد لله الذي أذهب عني الأذى وعافاني.

al-ḥamdu li-llāhi l-ladī ʿadhaba ʿannī l-ʿadā wa-ʿāfānī.

Alles Lob gehört Allah, Der von mir den Schaden abwandte und mir Gesundheit schenkte.

### 3.2. Die Reinigung nach der Notdurft (al-ʿistinġāʿ)

Allah ﷻ sagt: „In ihr sind Männer, die es lieben, sich zu reinigen. Und Allah liebt diejenigen, die sich reinigen.“<sup>1</sup>

Der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Hütet euch vor dem Urin, denn die Meisten werden deswegen im Grab bestraft.“<sup>2</sup>

Vor der Reinigung nach dem Toilettengang (istinġāʿ) muss man istibrāʿ vollziehen. Das bedeutet, dass die letzten Reste der Notdurft aus den Organen

<sup>1</sup>Koran, 9:108.

<sup>2</sup>Dies überliefert Ad-Dāraqutnī (1/128).

ausgeschieden werden, bis man zur überwiegenden Annahme (ḡalabatu ṣ-ṣann) gelangt, dass nichts Weiteres austreten wird.

Wenn man hierfür eine bestimmte Praktik hat, soll man diese ausüben, wie z.B. Aufstehen, Gehen, Laufen, Husten oder anderes.

Was nun die Reinigung nach dem Toilettengang (istinḡāʿ) betrifft, so gibt es folgende Regeln:

1. Wenn die Unreinheit (naḡāsa) über die Körperöffnung hinausgeht [, d. h. nicht nur die Körperöffnung verunreinigt ist, sondern auch, was darüber hinausgeht,] und in ihrer Menge das Maß eines Dirhams überschreitet, so ist es farḍ die Reinigung mit Wasser zu vollziehen. Ohne diese Waschung ist das Gebet nicht erlaubt.
2. Wenn die Unreinheit (naḡāsa) über die Körperöffnung hinausgeht und in ihrer Menge genau das Maß eines Dirhams erreicht, so ist es wāḡib, die Waschung mit Wasser zu vollziehen.
3. Wenn die Unreinheit (naḡāsa) nicht über die Körperöffnung hinausgeht, ist die Reinigung (istinḡāʿ) sunna.
4. Es ist bei der Reinigung (istinḡāʿ) erlaubt, ausschließlich Wasser zu verwenden, so wie es erlaubt ist, ausschließlich Steine [bzw. Toilettenpapier] oder dergleichen zu verwenden, sofern die Unreinheit (naḡāsa) weniger als ein Dirham beträgt.

Die Reinigung mit Wasser ist aber besser.

5. Am besten ist es zuerst Steine oder dergleichen [wie z.B. Toilettenpapier] zu verwenden und daraufhin den Bereich mit Wasser zu waschen. Auf diese Weise gelingt die Reinheit am besten.
6. Es ist mustaḡabb, die Reinigung nach der Notdurft (istinḡāʿ) mit drei Steinen zu vollziehen.  
Es ist aber auch erlaubt, nur einen oder zwei Steine zu verwenden, wenn dadurch die Reinheit erreicht wird.
7. Wenn man mit der Reiniung durch Steine [bzw. Toilettenpapier] fertig ist, wäscht man zuerst die Hände mit Wasser und anschließend die Körperöffnung. Die Körperöffnungen sollten gereinigt werden, bis der Geruch nicht mehr wahrzunehmen ist.
8. Wenn man nun die Waschung (istinḡāʿ) beendet hat, soll man seine Hände gründlich waschen und sie so lange reiben, bis sie nicht mehr riechen.

## 4. Die Unreinheiten

### 4.1. Die Arten der Unreinheit und ihre Urteile

Allah ﷻ sagt: „Und deine Kleidung sollst du reinigen.“<sup>1</sup>

Der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Allah akzeptiert kein Gebet ohne Reinheit.“<sup>2</sup>

Nağāsa bedeutet hier, dass sich der Körper, die Kleidung oder der [Gebets-]Ort sich in einem Zustand befinden, der im islamischen Recht als unrein gilt und dessen Reinigung erforderlich ist.

Nağāsa wird in zwei Kategorien unterteilt:

1. Rituelle Unreinheit (nağāsa ḥuk-miyya)
2. Materielle Unreinheit (nağāsa ḥaḳīqiyya)

1. Rituelle Unreinheit (nağāsa ḥukmiyya): Dies bedeutet, dass der Mensch sich in einem Zustand befindet, in dem es ihm nicht erlaubt ist zu beten. Diese Art von Unreinheit wird auch Ḥadaṭ genannt, welches wieder in zwei Arten gegliedert ist:

a) Die große Unreinheit (al-ḥadaṭu l-ʿakbar): Das bedeutet, dass der Mensch sich in einem Zustand befindet, in dem er Ġusl vollziehen muss. In diesem Zustand ist es ihm nicht erlaubt das Gebet zu verrichten oder den Koran zu rezitieren.

b) Die kleine Unreinheit (al-ḥadaṭu l-ʿaṣḡar): Das bedeutet, dass der Mensch sich in einem Zustand befindet, in dem er Wuḍūʾ machen muss. In diesem Zustand darf er nicht beten, aber er darf den Koran rezitieren.

2. Materielle Unreinheit (nağāsa ḥaḳīqiyya): Dies ist jede Art von Schmutz, vor der sich ein Muslim fernhalten soll und die er abwaschen muss, wenn er davon verunreinigt wurde. Diese Unreinheit ist auch in zwei Arten gegliedert:

a) Grobe Unreinheit (nağāsatu ġalīzah): Als grobe Unreinheit gelten Substanzen, deren Unreinheit wir durch definitive Erkenntnisquellen kennen. Beispiele dafür sind:

1. Vergossenes Blut
2. Wein
3. Fleisch und Haut von verendeten Tieren
4. Urin von Tieren, deren Fleisch nicht zum Verzehr gestattet ist

<sup>1</sup>Koran, 74:4.

<sup>2</sup>Dies überliefern Aḥmad (2/57), Muslim (224) und At-Tirmidī (1).

5. Ausscheidung von Hunden
6. Ausscheidung und Speichel von Raubtieren
7. Kot von Hühnern und Enten
8. All das, dessen Austritt aus dem menschlichen Körper das Wuḍūʿ annulliert

Das Urteil über grobe Unreinheit: Wenn die Menge von grober Unreinheit einen Dirham nicht übersteigt, wird sie toleriert. Wenn sie aber darüber hinausgeht, muss man sie mit Wasser oder einer anderen reinigenden Substanz entfernen und man darf nicht mit ihr beten.

b) Leichte Unreinheit (nağāsatu ḥafifah): Als leichte Unreinheit gelten Substanzen, bei denen wir nicht völlig sicher sein können, dass sie unrein sind, da es auch Belege gibt, die auf deren Reinheit hindeuten. Beispiele dafür sind:

1. Urin von Pferden
2. Urin von Tieren, die verzehrt werden dürfen, wie Schafe, Rinder oder Kamele
3. Kot von Vögeln, deren Verzehr nicht erlaubt ist

Das Urteil über leichte Unreinheit: Leichte Unreinheit wird toleriert, sofern ihre Menge nicht als „viel“ gilt. „Viel“ bedeutet in diesem Fall, was über ein Viertel der Kleidung oder des Körpers hinausgeht.

Ebenso werden Urinspritzer toleriert, wenn sie so klein wie Nadelspitzen sind.

#### 4.1.1. Einzelne Rechtsfragen zu diesem Thema

1. Ein unreines Kleidungsstück oder eine unreine Matratze wird durch Schweiß beim Schlafen oder einen nassem Fuß feucht:
  - ⇒ Wenn Spuren der Unreinheit auf dem Körper oder am Fuß erkennbar sind, gelten sie als unrein.
  - ⇒ Wenn keine Spuren der Unreinheit erkennbar sind, gelten sie als rein.
2. Ein nasses Kleidungsstück liegt auf einem trockenen, unreinen Boden, und der Boden wird durch das nasse Kleidungsstück feucht:
  - ⇒ Das Kleidungsstück gilt als rein, solange keine Spuren der Unreinheit auf ihm erkennbar sind.
3. Ein reines, trockenes Kleidungsstück wird in ein unreines, nasses Kleidungsstück gewickelt. Dabei ist das nasse Kleidungsstück allerdings nicht so nass, dass wenn man es auswringt, kein Wasser austreten würde:
  - ⇒ Das reine Kleidungsstück bleibt rein.
4. Wind weht über eine Unreinheit und bläst dann auf ein nasses Kleidungsstück:

- ⇒ Wenn die Spuren dieser Unreinheit auf dem Kleidungsstück erkennbar werden, gilt dieses Kleidungsstück als unrein.
- ⇒ Wenn die Spuren nicht erkennbar werden, gilt es weiterhin als rein.

## 4.2. Wie entfernt man Unreinheit?

Bei sichtbarer Unreinheit, wie Blut oder Kot, erreicht man die Reinheit dadurch, dass man den Gegenstand (z.B. Kleidung bzw. Körperteil) so lange wäscht, bis die Substanz (‘ayn) der Unreinheit entfernt ist. Ganz gleich, ob dies mit einmaligem Waschen oder wiederholtem erfolgt.

Wenn auf dem Kleidungsstück trotz Waschung Spuren der Unreinheit verbleiben, wie Farbe oder Geruch, besteht kein Problem, wenn das Entfernen dieser Spuren schwierig wäre.

Bei unsichtbarer Unreinheit, wie z.B. Urin [wenn es beispielsweise auf einem dunklen Kleidungsstück getrocknet ist], erreicht man die Reinheit dadurch, dass das Kleidungsstück drei Mal gewaschen wird und nach jeder Waschung so ausgewringt wird, dass es nicht mehr tropft. Dabei soll jedesmal [d.h. für jeden Waschvorgang] neues Wasser verwendet werden.

Materielle Unreinheit (nağāsa ḥaḳīqiyya) kann von Körper oder Kleidung durch Wasser oder durch irgendeine andere [reinigende] Flüssigkeit, wie Essig oder Rosenwasser, entfernt werden.

Wuḍūʿ hingegen kann man nicht mit Flüssigkeiten wie Essig oder Rosenwasser vollziehen.

### 4.2.1. Einzelne Rechtsfragen zu diesem Thema

1. Schuhe und Ledersocken werden durch Waschen rein. Außerdem werden Schuhe durch Reiben auf reiner Erde gereinigt, sofern die auf ihnen haftende Unreinheit von fester Substanz (ğirm) ist, unabhängig davon, ob sie feucht oder trocken ist.
2. Schwerter, Messer, Spiegel und lackierte Gefäße werden durch Abwischen rein.
3. Erde wird rein, wenn sie trocknet und die Spuren von Unreinheit vergehen. Das Gebet auf solch einer Erde ist erlaubt, allerdings ist sie nicht für Tayammum verwendbar.
4. Wenn die Grundsubstanz einer Unreinheit sich so stark verändert, dass sie zum Beispiel zu Salz wird, dann gilt diese neue Substanz als rein.  
Ebenso ist eine Unreinheit rein, wenn sie verbrannt wurde [, d.h. zu Asche wird].
5. Wenn Sperma auf dem Körper oder auf einem Kleidungsstück haftet und trocknet, dann kann sie durch Abreiben gereinigt werden.

Wenn das Sperma aber feucht ist, wird das Kleidungsstück nur durch Waschen rein.

6. Die Haut eines Tieres wird durch Gerbung rein, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Gerbverfahren mit Stoffen handelt oder um eine natürliche Gerbung durch Sonne oder Erde.
7. Schweinehaut kann in keiner Weise rein werden, ganz gleich, ob sie gegerbt wird oder nicht.
8. Die Haut des Menschen wird durch Gerbung rein, jedoch ist ihre Verwendung nicht erlaubt, denn die Verwendung des Menschen und seiner Teile steht entgegen der menschlichen Würde.
9. Die Haut von Tieren, die nicht gegessen werden dürfen, wird durch die islamische Schächtung des Tieres rein.
10. Die Körperteile, durch die kein Blut fließt, werden durch den Tod nicht unrein, wie z.B. Haare, abgeschnittene Federn, Hörner, Nägel oder Knochen.  
Dies gilt nur, wenn sich auf diesen Dingen kein Fett des verendeten Tieres befindet, denn ansonsten gelten diese Dinge auch als unrein
11. Die Nerven eines verendeten Tieres sind unrein.
12. Der Moschusbeutel ist rein, so wie Moschus selbst rein ist und auch gegessen werden darf.

Copyright Madrasah Darul Uloom Deoband  
(Nur zum individuellen Gebrauch bestimmt.)  
Bitte nicht weiterverbreiten  
oder teilen, da es sich um einen Entwurf handelt

# 5. Die Reinigung

## 5.1. Wuḍūʾ

### 5.1.1. Die Definition von Wuḍūʾ

Das Wort Wuḍūʾ kommt sprachlich vom Wort Waḍāʾa, was Schönheit, Glanz und Strahlen bedeuten kann.

Im Fiqh hat Wuḍūʾ folgende Bedeutung: Die Verwendung von Wasser für bestimmte Körperteile, welche das Gesicht, die beiden Hände, die Füße und das Streichen über den Kopf umfassen.

Mit dem Wort waḍūʾ hingegen ist das Wasser gemeint, mit dem man Wuḍūʾ macht. Dieses Wasser wird so genannt, da durch dieses Wasser die Körperteile Glanz erhalten.

Das Gebet ist nur mit Wuḍūʾ gültig. Auch das Berühren eines Koranexemplars (muṣḥaf) ist nur mit Wuḍūʾ erlaubt. Wer sich kontinuierlich im Zustand des Wuḍūʾ befindet, verdient eine spezielle Belohnung und eine Erhöhung von Rangstufen im Jenseits. Wuḍūʾ ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets.

### 5.1.2. Die Belege für Wuḍūʾ

Aus dem Koran:

„Oh ihr die ihr glaubt. Wenn ihr das Gebet verrichten wollt, dann wascht eure Gesichter und die Hände bis zu den Ellenbogen und streicht über eure Köpfe und [wascht] eure Füße bis zu den Knöcheln.“<sup>1</sup>

Aus der Sunna:

„Allah akzeptiert das Gebet eines Menschen nicht, wenn dieser rituell unrein ist, bis er Wuḍūʾ gemacht hat.“<sup>2</sup>

### 5.1.3. Die Grundelemente (*arkān*) des Wuḍūʾ

Die Grundelemente des Wuḍūʾ sind vier, wobei diese sie auch gleichzeitig die Pflichtteile (*farāʾid*) sind.

#### 1. Das einmalige Waschen des Gesichts.

Mit Gesicht ist das gemeint, was sich vertikal zwischen der oberen Grenze der Stirn und der unteren Grenze des Kinns und horizontal zwischen den beiden Ohrläppchen befindet.

#### 2. Das einmalige Waschen der Hände und Unterarme einschließlich der Ellbogen.

---

<sup>1</sup>Koran, 4:6.

<sup>2</sup>Dies überliefern Al-Buḥārī (135), Muslim (225), Aḥmad (2/318) und At-Tirmidī (76).

3. Das einmalige Streichen über ein Viertel des Kopfes.
4. Das einmalige Waschen der Füße einschließlich der Knöchel.

#### 5.1.4. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Wuḍūʾ

Das Wuḍūʾ ist erst dann gültig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind. Ebenso sind diese notwendig, damit das Wuḍūʾ einen Nutzen hat:

1. Dass das Wasser über die gesamten zu waschenden Körperteile fließt
2. Dass auf dem zu waschenden Körperteil sich nichts befindet, was verhindert, dass das Wasser auf die Haut gelangt, wie z.B. Wachs oder Teig
3. Dass während der Reinigung nichts geschieht, was das Wuḍūʾ ungültig machen würde

#### 5.1.5. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit zum Wuḍūʾ

Die Verpflichtung zum Wuḍūʾ liegt nur dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Erreichen der Pubertät: Das Wuḍūʾ für ein Kind ist nicht notwendig.
2. Geistige Gesundheit: Das Wuḍūʾ ist für einen geistig Kranken nicht notwendig.
3. Der Islam: Das Wuḍūʾ ist für einen Nicht-Muslim nicht notwendig.
4. Wasser für alle zu waschenden Körperteile verwenden zu können: Wenn man das Wasser nicht verwenden kann oder nur so wenig, dass es nicht für die zu waschenden Körperteile genügt, ist das Wuḍūʾ nicht notwendig.
5. Der Zustand der kleinen rituellen Unreinheit (al-ḥadaṭ al-aṣḡar): Das Wuḍūʾ ist nicht verpflichtend für jemanden, der bereits Wuḍūʾ hat.
6. Nicht im Zustand großer ritueller Unreinheit (al-ḥadaṭ al-akbar) zu sein: Das Wuḍūʾ reicht nicht für jemanden aus, der Ġusl vollziehen muss.
7. Die Knapptheit der Zeit: Wenn man genug Zeit hat, muss man Wuḍūʾ nicht sofort vollziehen, sondern kann es [innerhalb der Gebetszeit] aufschieben.

#### 5.1.6. Einzelheiten, die mit Wuḍūʾ zusammenhängen

1. Wenn man einen dichten Bart hat, muss man davon nur das Äußere waschen.  
Wenn der Bart aber nicht dicht ist, reicht es nicht aus, nur den Außenbereich des Bartes zu waschen, sondern das Wasser muss in dem Fall auch die Haut darunter erreichen.
2. Es ist keine Pflicht den hinunterhängenden Teil des Bartes zu waschen bzw. ihn zu bestreichen.
3. Wenn sich unter den Fingernägeln etwas befindet, was das Hindurchgelangen des Wassers verhindert, wie z.B. Wachs oder Teig, muss dieses entfernt werden.



4. Wenn die Fingernägel so lang sind, dass sie die Fingerspitzen bedecken, muss man sie schneiden, damit das Wasser zur Haut gelangen kann.
5. Schmutz unter den Fingernägeln oder etwas wie Flohkot gilt nicht als etwas, was Wasser daran hindern würde, die Haut zu erreichen.
6. Wenn man einen engen Ring trägt, muss man diesen bewegen, wenn das Wasser die Haut unter dem Ring ansonsten nicht erreicht.
7. Wenn man Risse an den Füßen hat und das Waschen ihnen schaden würde, ist es erlaubt, mit dem Wasser über die Heilsalbe, die auf die Risse aufgetragen wurde, zu streichen.
8. Wenn jemand über seine Haare streicht und diese anschließend rasiert, muss er das Überstreichen nicht wiederholen.  
Ebenso muss man, wenn man Wuḍū' macht und danach seine Fingernägel oder seinen Schnurbart kürzt, diese Stellen nicht erneut waschen.

#### 5.1.7. Die erwünschten Handlungen (*sunnan*) von Wuḍū'

Folgende Dinge sind im Wuḍū' Sunna und man sollte sie durchführen, damit das Wuḍū' in seiner vollkommensten Form vollzogen wird.

1. Das Wuḍū' zu beabsichtigen, bevor man damit beginnt
2. Die Basmala zu sagen:

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

bi-smi l-llāhi r-raḥmāni r-raḥīm.

Im Namen Allahs, des Allbarmherzigen, des Erbarmers.

3. Die beiden Hände bis zu den Handgelenken zu waschen.
4. Die Holzzahnbürste (siwāk) zu verwenden. Wenn man aber keine vofindet, so verwendet man den Finger.
5. Den Mund auszuspülen.
6. Die Nase auszuspülen
7. Den Mund und die Nase gründlich auszuspülen, es denn man fastet
8. Jedes Körperteil drei Mal zu waschen
9. Einmal über den gesamten Kopf zu streichen
10. Einmal über die Außen- und Innenseite der Ohren zu streichen
11. Mit feuchten Fingern den Bart von unten zu kämmen
12. Die Finger zu waschen, in dem man sie ineinander führt
13. Die Körperteile beim Waschen zu reiben.
14. Das nächste Körperteil zu waschen, bevor das vorherige Körperteil getrocknet ist

15. Die Reihenfolge[, die im Koran erwähnt ist,] einzuhalten: Erst das Gesicht, dann die Unterarme, dann den Kopf zu bestreichen und anschließend die Füße zu waschen
16. Beim Waschen der Arme und Füße jeweils mit der rechten Seite zu beginnen.
17. Beim Bestreichen des Kopfes von der Vorderseite zu beginnen.
18. Über den Nacken zu streichen, nicht aber über die Kehle.  
Das Bestreichen der Kehle ist eine unerlaubte Neuerung (bid‘a).

### 5.1.8. Gute Manieren (*ādāb*) beim Wuḍū‘

Folgende Handlungen sind beim Wuḍū‘ empfohlen (mustahabb):

1. Auf einem erhöhten Platz zu sitzen, damit man nicht vom verwendeten Wasser bespritzt wird
2. In Gebetsrichtung (qibla) zu sitzen
3. Sich nicht von jemandem helfen zu lassen
4. Keine Gespräche mit Menschen zu führen
5. Die Bittgebete zu rezitieren, die vom Gesandten Allahs ﷺ zum Wuḍū‘ überliefert wurden
6. Die Absicht im Herzen zu fassen und sie auszusprechen
7. Beim Waschen jedes Körperteils die Basmala zu sagen
8. Beim Bestreichen der Ohren den Gehörgang mit dem kleinen Finger zu befeuchten
9. Den Ring (am Finger) hin und her zu bewegen, sofern dieser weit ist  
Wenn er aber eng ist, muss er für die Gültigkeit des Wuḍū‘ bewegt werden.
10. Das Wasser für das Ausspülen von Mund und Nase mit der rechten Hand aufzunehmen
11. Die linke Hand zu verwenden, um das Wasser aus der Nase zu schnäuzen
12. Schon vor dem Eintritt der jeweiligen Gebetszeit Wuḍū‘ zu machen, sofern man nicht zu den „entschuldigsten Personen“ (ma‘dūr) gehört, die für jede Gebetszeit Wuḍū‘ machen müssen
13. Wenn man mit dem Wuḍū‘ fertig ist, soll man sich in Gebetsrichtung (qibla) stellen und sagen

أَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَحْدَهُ لَا شَرِيكَ لَهُ وَأَشْهَدُ أَنَّ مُحَمَّدًا عَبْدُهُ وَرَسُولُهُ، اللَّهُمَّ اجْعَلْنِي مِنَ التَّوَّابِينَ  
وَاجْعَلْنِي مِنَ الْمُتَطَهِّرِينَ.

ašhadu an lā ‘ilāha ‘illā l-llāh, waḥdahū lā šarika lah, wa-’ašhadu ‘anna muḥammadan ‘abduhu wa rasūluh. Allāhumma-ğ‘alnī mina t-tawwābīna wa-ğ‘alnī mina l-mutaṭahhirīn.

Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, der keinen Partner hat, und dass Muḥammad sein Diener und Gesandter ist. Oh Allah, mache mich zu einem der Reumütigen und zu einem derjenigen, die sich reinigen.

### 5.1.9. Die unerwünschten Handlungen (*makrūh*) beim Wuḍūʾ

Folgende Dinge sind beim Wuḍūʾ makrūh:

1. Wasser zu verschwenden
2. Sehr wenig Wasser zu verwenden
3. Das Wasser sich ins Gesicht zu schlagen
4. Während des Wuḍūʾ Gespräche zu führen
5. Sich helfen zu lassen, außer man hat einen Grund dafür.
6. Sich dreimal über den Kopf zu streichen und dabei immer wieder neu Wasser zu nehmen.

### 5.1.10. Die Kategorien des Wuḍūʾ

Wuḍūʾ lässt sich in drei Kategorien einteilen:

1. *fard*
2. *wāḡib*
3. *mustahabb*

Wann ist Wuḍūʾ Pflicht (*fard*)?

Das Wuḍūʾ eine Pflicht für denjenigen, der sich im Zustand der kleinen Unreinheit (*al-ḥadaṭ al-aṣḡar*) befindet und eine der vier folgenden Taten vollziehen will:

1. Die Verrichtung des Gebets, unabhängig davon, ob es sich dabei ein Pflichtgebet oder ein freiwilliges Gebet handelt
2. Das Totengebet
3. Die Niederwerfung für die Lesung eines Niederwerfungsverses (*suḡūd at-tilāwa*)
4. Das Berühren eines Koranexemplars (*muṣḥaf*) oder eines Koranverses, der auf einer Wand, einem Blatt oder einer Münze geschrieben steht

Wann ist Wuḍūʾ notwendig (*wāḡib*)?

Das Wuḍūʾ ist nur in einem einzigen Fall notwendig, nämlich dann, wenn man sich im Zustand der kleinen Unreinheit befindet und Ṭawāf um die Kaʿba machen möchte.

Wann ist Wuḍūʾ empfohlen (*mustahabb*)?

Das Wuḍūʾ ist in folgenden Fällen empfohlen:

1. Für den Schlaf
2. Nach dem Aufwachen
3. Zum Aufrechterhalten des Zustandes von Reinheit
4. Wuḍūʾ auf Wuḍūʾ mit der Absicht, Belohnung zu erhalten

5. Nachdem man etwas Übles gesprochen hat, wie z.B. üble Nachrede, Verleumdung oder Lüge.  
Ebenso nach (körperlichen) schlechten Taten.
6. Nach dem Aufsagen von schlechten Gedichten
7. Nachdem man außerhalb des Gebets laut gelacht hat
8. Für die Waschung eines Toten
9. Für das Tragen eines Toten
10. Für jede Gebetszeit
11. Vor Ġusl
12. Für jemanden, der im Zustand der großen Unreinheit ist und essen, trinken oder schlafen möchte
13. Im Zustand von Zorn
14. Für das mündliche Rezitieren des Koran
15. Für das Lesen oder Überliefern eines Ḥadīṭ
16. Für das Erlernen islamischer Wissenschaften
17. Für den Gebetsruf
18. Für die Iqāma
19. Für die Predigt (ḥuṭba)
20. Für den Besuch des Propheten ﷺ
21. Für das Stehen auf ʿArafa
22. Für das Laufen zwischen den Hügeln Ṣafā und Marwah (saʿy)

#### 5.1.11. Was das Wuḍūʾ ungültig macht

Das Wuḍūʾ wird in folgenden Fällen ungültig:

1. Wenn etwas aus einem der beiden Ausscheidungsorgane austritt, wie Urin, Kot oder Luft
2. Wenn Blut oder Eiter aus dem Körper austritt und auf eine Körperstelle rinnt, deren Reinigung [beim Wuḍūʾ bzw. Ġusl] verlangt wird
3. Wenn man im Mund blutet und das Blut entweder soviel wie der Speichel ist oder den Speichel überwiegt
4. Wenn man Nahrung, Wasser, Blutklumpen oder Magensäure erbricht und das Erbrochene den Mund füllt [d.h. nur mit Mühe im Mund behalten werden kann]
5. Wenn man schläft und das Gesäß nicht fest auf dem Boden aufliegt
6. Wenn man ohnmächtig wird
7. Wenn man den Verstand verliert, und sei es nur kurzzeitig

8. Wenn man betrunken wird
9. Wenn ein erwachsener, wacher Mensch in einem Gebet mit Verbeugung (rukūʿ) und Niederwerfung (suġūd) laut lacht. Das Wuḍūʾ wird also nicht ungültig, wenn ein Kind oder ein Schlafender bei einem normalen Gebet laut lacht bzw. ein erwachsener, gesunder Mensch beim Totengebet oder bei der Niederwerfung für die Lesung eines Niederwerfungsverses (suġūd at-tilāwa).

Was das Wuḍūʾ nicht ungültig macht

Folgende Fälle ähneln denen, die das Wuḍūʾ ungültig machen, haben in Wirklichkeit aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Wuḍūʾ:

1. Wenn Blut austritt, die Austrittsstelle jedoch nicht verlässt
2. Wenn Körperteile abfallen, ohne dass Blut fließt
3. Wenn ein Wurm aus einer Wunde oder aus dem Ohr austritt
4. Wenn man erbricht, das Erbrochene aber den Mund nicht füllt
5. Wenn man Schleim erbricht, sei es viel oder wenig ist
6. Wenn der Betende im Gebet einschläft, egal ob im Stehen, im Sitzen, in der Verbeugung oder in der Niederwerfung, sofern die Positionen entsprechend der Sunna ausgeführt werden
7. Wenn man im Sitzen schläft und das Gesäß fest am Boden aufliegt
8. Wenn man sein Geschlechtsteil mit der Hand berührt
9. Wenn man eine Person des anderen Geschlechts berührt